

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Goldschmiedegewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in
der Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Goldschmiedegewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Goldschmiedegewerbe erstreckt sich auf
folgende Berufe:

A. *Goldschmied* mit einer Lehrzeitdauer von 4 Jahren. In Landesgegenden,
wo neben dem Grundberuf des Goldschmieds noch die Spezialzweige

- a. Juwelengoldschmied;
- b. Schalenmachergoldschmied;
- c. Kettenmachergoldschmied;

üblich sind, werden diese Berufsbezeichnungen zur Verwendung im Lehrvertrag
und Fähigkeitszeugnis gestattet.

B. *Fasser* mit einer Lehrzeitdauer von 4 Jahren.

C. *Bijouterie-Polisseuse* mit einer Lehrzeitdauer von 2½ Jahren.

Die zuständige kantonale Behörde kann bei allen vorgenannten Berufen
im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2. des Bundes-
gesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1—2 gelernten Arbeitern
tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

Betriebe mit ständig 3—6 gelernten Arbeitern dürfen 2, Betriebe mit ständig 7—12 gelernten Arbeitern 3 und Betriebe mit ständig 13—20 gelernten Arbeitern gleichzeitig 4 Lehrlinge ausbilden.

Auf je 1—10 weitere gelernte Arbeiter kann ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Die Zahl der Lehrlinge in den verschiedenen Berufsarten soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der ständig beschäftigten, gelernten Arbeiter des betreffenden Berufes stehen.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines für alle Berufe.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist vor allem an Ordnung und Zuverlässigkeit sowie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Er ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten. Der Lehrling ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als *Wegleitung* für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

A. Goldschmied,

einschliesslich die Berufszweige Juwelengoldschmied,
Schalenmachergoldschmied, Kettenmachergoldschmied.

Erstes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Einführen in das Handhaben der Arbeitsmaschinen und Werkzeuge. Üben im Schneiden, Sägen, Feilen und Bohren der verschiedenen Metalle. Anfertigen von Werkzeugen. Herstellen einfacher Ringe und Brochetten.

Feilen von Kanten und Facettenmustern an Ringen und Brochetten. Schneiden von Metallen mit Schere und Säge. Bohren und Aussägen von Ornamenten aus vorgezeichneten Platten. Ausfeilen, Versäubern und Schmirgeln von ausgesägten Ornamenten. Herstellen von einfachen und mit Scharnieren und Ornamenten eingelegten Fassungen aller Art. Üben im Hartlöten. Ziehen von Draht und Scharnieren. Biegen von Draht zu Ornamenten. Ausführen kleinerer Hilfsarbeiten aller Art.

Berufskennntnisse: Handhabung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der gebräuchlichsten Werkstoffe, wie Metalle, Lote, Hilfsmaterialien. Eigenschaften, Wirkung und Aufbewahrung der wichtigsten Säuren und Reinigungsmittel.

Zweites Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Ausführen schwierigerer Arbeiten. Anfertigen von Siegel- und andern Ringen, Broschen und Anhängern mit einfachen Fassungen. Montieren einfacher Schmuckstücke. Anfertigen von Ketten verschiedener Arten. Üben im Löten feinerer Stücke. Löten in Gips. Anfertigen von Modellen und deren Abgiessen in Gips. Ausführen ornamentaler Zeichnungen.

Berufskennntnisse: Merkmale und Eigenschaften von Schmuck- und Edelsteinen. Die Säure- und Feuerempfindlichkeit der Steine.

Drittes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Montieren schwieriger Stücke, wie fassonierte Ringe, Broschen und Anhänger mit Ornamenten, Blättern, eingesetzten und mit Griffen versehenen Fassungen. Anfertigen feiner Kader unter Ringköpfen und Broschen. Auftiefen von Blechen und Ornamenten. Anfertigen von Hohlkörpern. Herstellen kleiner Schlösser mit Sicherungen für Arm- und Halsbänder. Anfertigen von Schmuckstücken, die mittelst Scharnieren oder Ösen beweglich sind. Ausführen kombinierter Gelb- und Weissgoldarbeiten. Schmelzen von Edelmetallen. Giessen von Bestandteilen zu Schmuckstücken. Ausführen einfacher Reparaturen. Ausführen einfacher Entwurfszeichnungen.

Berufskennntnisse: Vertiefung der Kenntnisse der Schmuck- und Edelsteine. Kenntnisse des Galvanisierens, besonders des Versilberns und Vergoldens der Metalle. Berufliche Vorschriften über Feingehalt und Stempelung der Gold- und Silberwaren.

Das Schleifen, Polieren, Färben und Patinieren. Die Herstellung der Bäder für die Oberflächenbehandlung.

Viertes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Biegen und Sägen feiner Kader. Montieren feiner, ausgefasster und mit Sicherungen versehener Schlösschen. Anfertigen

von Arbeiten aller Art nach Zeichnungen. Ausführen schwieriger Reparaturen. Bohren und Kitten von Perlen. Sauberes und selbständiges Fertigmachen (Finieren) der Arbeiten. Schleifen, Polieren. Wenn möglich Versilbern, Vergolden, Oxydieren, Färben, Patinieren. Entwerfen von Schmuckstücken.

Anmerkung: Bei vorhandener Gelegenheit und genügender Eignung des Lehrlings ist es empfehlenswert, ihn auch in das Emaillieren einzuführen.

Berufskenntnisse: Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse. Wertverhältnis und Seltenheit der verschiedenen Schmuck- und Edelsteine. Härtegrade. Herstellungsverfahren synthetischer Steine. Nachahmungen und Fälschungen. Arbeitszeitschätzungen.

Zusätzliche Arbeiten im 3. und 4. Lehrjahr.

a. Für den Berufszweig Juwelengoldschmied.

Ausführen einfacher Arbeiten in Platin. Herstellen von ausgesägten Chatons und Fassungen mit eingelegten Ornamenten. Montieren von Brillantringen, Brillantbroschen und Anhängern. A-jour-Sägen. Ausführen kombinierter Platin- und Weissgoldarbeiten. Genaue Vorbereitung des Metalls für die Weiterverarbeitung, wie Fassen und Gravieren, unter Berücksichtigung der nötigen Blechdicken und Drahtstärken.

b. Für den Berufszweig Schalenmachergoldschmied.

Herstellen von Uhrenschalen, einfachen und komplizierten Zargen, steifen und beweglichen Armbandanstößen. Ausführen von mit Juwelen geschmückten Schalen. A-jour-Sägen für Brillanten und kalibrierte Steine.

c. Für den Berufszweig Kettenmachergoldschmied.

Anfertigen und Finieren von Ketten und Armbändern, einschliesslich Armbandverschlüssen. Geraderichten von Ketten. Ausführen von Feil- und Polierarbeiten aller Art an Ketten. Feilen von Facetten. Schmirgeln. Herstellen von Ketten in Seriearbeit von Hand und mit Maschinen. Arbeiten an der Presse (Stanzen, Treiben, Prägen) in Serie, einschliesslich Löten und Montieren.

B. Fasser.

Für das erste und zweite Lehrjahr können an Stelle der nachfolgend aufgeführten Arbeiten diejenigen des Goldschmiedes (siehe unter A) treten, wenn in der betreffenden Landesgegend die Ausbildung des Fassers bisher auf jene Art üblich war.

Erstes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Einführen in das Handhaben der Werkzeuge. Anlernen im Feilen, Sägen und Bohren mit dem Dreul. Anfertigen von Werkzeugen: Schleifen, Zurichten und Anlassen der Stichel. Anfertigen von Perl- und Spitzbohrern und von Korneisen. Einführen in das Gravieren auf Weich-

metallen, wie Messing, Kupfer, Neusilber (Stichproben). Anfertigen von Viereck-, Stern- und einfachen Fadenfassungen mit Cabochonsteinen und Halbperlen und von einfachen runden und ovalen Zargenfassungen. Justieren der Fassungen für die verschiedenen Steinarten. Üben im Drücken von Millegriffes. Ausführen einfacher Reparaturen.

Berufskennntnisse: Verwendung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge. Die Merkmale der hauptsächlichsten Fassungsarten (Stern-, Viereck- und Fadenfassung, Entourage und Carmoisierung, glatt angeriebene Fassung und Millegriffes, Chaton- und Krappenfassung). Fassungen für Siegelringe (Facette und Spiegel). Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendung der gebräuchlichsten Werkstoffe, wie Edelmetalle, Legierungen, Kupfer, verschiedene Stahllarten, und der Hilfsmaterialien, wie Kitte, Schleif-, Polier-, Reinigungs- und Entkittungsmittel. Die Wärmebehandlung des Stahles, wie Glühen, Härten, Anlassen. Merkmale und Eigenschaften der wichtigsten Steine. Die gebräuchlichsten Schliffarten.

Zweites Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Ausfassen von Platten mit Markasiten. Üben im Drücken von Millegriffes mittelst Rädchen. Fassen von Steinen in Chatons. Üben im Fassen von Steinen aller Art auf Kupfer- und Silberplatten in aneinandergereihten Vierecken. Ausführen von Fadenfassungen mit Doppel- und Zwischenkorn. Üben im Zierverschneiden eines Fantasieringkopfes mit blinden Rosen und Korn (auf Übungsplatte markiert). Ausfassen einer Halbkugel mit Steinen in Pavéefassung. Schwierigere Reparaturen (Millegriffeszargen). Zeichnen der verschiedenen Schliffarten.

Berufskennntnisse: Merkmale und Eigenschaften weiterer Schmuck- und Edelsteine und Perlen. Unterschiede zwischen echten Steinen und Nachahmungen. Härtegrade, Säure- und Feuerempfindlichkeit der Steine. Formen und Gewicht der Steine. Grund und Zweck des Folierens von Rosen und Farbsteinen.

Drittes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Fassen von Siegelringen mit eckigen Steinen (Facetten-, Millegriffes- und Krappenfassung). Ausfassen von Entourageringen mit Mittelzarge, äussere Steine in gerader Fadenfassung oder Millegriffes. Fassen von Chatons mit vier dreigeteilten Griffen. Verschneiden von Platinschlaufösen mit Millegriffes. Kitten von Korallen- und Perlenboutons. Ausführen von schwierigen Reparaturen. Zeichnen von einfachem Schmuck mit farbiger Darstellung der Steine.

Berufskennntnisse: Vertiefung der Kenntnisse der Schmuck- und Edelsteine. Wertverhältnis und Seltenheit der verschiedenen Schmuck- und Edelsteine. Beschaffenheit und Bestimmung der Edelsteine. Nachahmungen und Fälschungen. Herstellung synthetischer Steine.

Viertes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Fassen und Verschneiden von Schmuckstücken in Weissgold und Platin. Fassen von Entouragen mit Bogen (Fünfkornfassung, Mittelstein mit Griffen). Ausfassen von Juwelenstücken aller Art. Fassen von Herren-Brillantringen in Platin oder Weissgold (angetrieben und verwischt gefasst). Fassen von abgedeckten Rosen auf Folie. Bohren von echten Bouton-Perlen.

Berufskenntnisse: Vertiefen der Kenntnisse der Unterscheidungsmerkmale von echten und synthetischen Steinen. Gewichtsschätzungen gefasster Steine. Schätzung der Arbeitszeit und Berechnung der nötigen Steine für verschiedene Schmuckstücke.

C. Bijouterie-Polisseuse.*Erstes Lehrjahr.*

Praktische Arbeiten: Einführen in die grundlegenden Arbeiten der Schleiferei. Üben im Schleifen weicher Metalle, wie Silber, Messing, Kupfer, mit Stein, Schmirgel, Filz und Bürsten. Weißsieden, Abbrennen und Kratzen von Silber. Oxydieren von Reliefarbeiten und Gravuren. Schleifen von Gegenständen aus Gold, wie Ringe, Nadeln, Dosen, mit Stein, Filz und Bürste. Polieren von Gold und Silber mit Schwabbeln (Tuchscheibe). Schleifen und Polieren von Ketten. Kratzen und Mattieren von Gegenständen aller Art. Herstellen von Brossé vif. Zubereiten von Schleifscheiben, Schwabbeln, Beize und Kratzwasser. Polieren und Auswaschen von Reparaturen.

Berufskenntnisse: Die verschiedenen Arbeitsweisen. Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der Schleif- und Poliermaterialien, wie Schmirgelstein, Bimspulver, Tripel, Pariser Rot. Eigenschaften, Wirkungsweise und Aufbewahrung der gebräuchlichsten Chemikalien und ihre Gefährlichkeit für die Gesundheit. Handhabung und Unterhalt der Polier- und Schleifmaschinen (Antrieb, Tourenzahl). Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

Zweites Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Praktische Arbeiten: Schleifen und Polieren von Weissgold und Platin. Ausziehen, Schleifen und Polieren von Juwelenfassungen. Auswaschen von Juwelenschmuck. Polieren von ausgeführten Reparaturarbeiten. Versilbern, Vergolden, Verquicken und Entgolden der verschiedenen Metalle auf galvanischem Wege. Mattieren, Ziervergolden, Stahlpolieren. Herstellen von Bädern.

Berufskenntnisse: Wirkung der gebräuchlichsten Säuren und Bäder auf die verschiedenen Metalle und Edelsteine. Die galvanischen Anlagen. Eigenschaften der zu bearbeitenden Metalle.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft.

Bern, den 14. September 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Goldschmiedegewerbe

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Goldschmiedegewerbe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenntnisse und Fachzeichnen *);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

*) Für die Bijouterie-Polisseuse fällt das Fachzeichnen weg.

II. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Kandidaten sind sein Arbeitsplatz und die Werkzeugmaschinen anzuweisen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Das Handwerkzeug hat der Kandidat selber mitzubringen. Die Experten haben den Prüfling ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

III. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert für:

	Arbeits- prüfung	Berufs- kenntnisse	Fach- zeichnen
Goldschmied $3\frac{1}{2}$ Tage	ca. 23 Std.	ca. 1 Std.	ca. 4 Std.
Fasser 3 Tage	» 22 »	» 1 »	» 2 »
Bijouterie-Polisseuse $1\frac{1}{2}$ Tage	» 11 »	» 1 »	» —

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

IV. Prüfungsstoff.

A. Goldschmied.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Kandidat hat unter Berücksichtigung des Berufszweiges selbständig nach gegebener Zeichnung eine Arbeit in Gold auszuführen, welche die wichtigsten Arbeitstechniken, wie Feilen, Löten, Sägen, Bohren, Auftiefen, Finieren und eine oder mehrere Fassungen zu vorhandenen und zur Verfügung gestellten Steinen enthält (ca. 20 Std.). In Frage kommen Ringe, Broschen, Brochetten, Anhänger, Ohrgehänge, Juwelenstücke, Schalen, Ketten. Die Arbeit ist bis zum Schleifen fertigzustellen. Dazu kommen noch Reparaturen an Schmuckstücken, schwierige Lötarbeiten oder kleine Umänderungen eines Stückes (ca. 3 Std.).

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung erfolgt an Hand von Anschauungsmaterial und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der wichtigsten im Goldschmiedegewerbe vorkommenden Werkstoffe, wie Metalle, Legierungen, Lote, Halbfabrikate und Hilfsmittel (Säuren, Reinigungsmittel).

Edelsteinkunde: Merkmale und Eigenschaften der gebräuchlichsten Schmuck- und Edelsteine. Ihre Schliffarten, Formen, Härte, Feuer- und Säurebeständigkeit. Nachahmungen und Fälschungen. Synthetische Steine.

Werkzeugkunde: Handhabung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Das Galvanisieren, besonders Versilbern und Vergolden, und die dazu nötigen Vorarbeiten. Schleifen, Polieren und Oxydieren von Metallen aller Art. Die Bäder für die Oberflächenbehandlung. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten. Berufliche Vorschriften über Feingehalt und Stempelung der Gold- und Silberwaren.

c. Fachzeichnen.

Anfertigen einer Werkstattzeichnung eines einfachen Modells mit allen Details und Entwerfen eines Schmuckstückes, farbig ausgeführt, als Kundenzeichnung.

B. Fasser.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Kandidat hat folgende Arbeiten nach Angabe der Experten selbstständig auszuführen:

Zurichten von Werkzeug, wie Stichel, Punzen, Korneisen (1—2 Std.);

Fassen eines Herrensiegelrings mit vieleckigem Stein, eines Chatonrings mit geteilten Griffen und eines Juwelenstückes (Brosche oder Anhänger) mit Mittelstein und Brillanten (ca. 18 Std.);

Ausführen von Reparaturen, wie Ersetzen von Steinen, Aus- und Wiederfassen von Steinen (ca. 2 Std.).

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung erfolgt an Hand von Anschauungsmaterial und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendung der wichtigsten Werkstoffe, wie Edelmetalle, Legierungen, Kupfer, Stahlarten und Hilfsmaterialien (Kitte, Schleif-, Polier- und Reinigungsmittel).

Edelsteinkunde: Merkmale und Eigenschaften der gebräuchlichsten Schmuck- und Edelsteine und Perlen. Die Schliffarten, Formen, Härte, Säure- und Feuerempfindlichkeit, Gewichte, Beschaffenheit, Wertverhältnisse und Seltenheit der wichtigsten Schmuck- und Edelsteine. Nachahmungen und Fälschungen. Herstellungsverfahren synthetischer Steine.

Werkzeugkunde: Handhabung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeugen, Maschinen und Vorrichtungen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Die Merkmale der hauptsächlichsten Fassungsarten. Das Justieren der Fassungen für die verschiedenen Steinarten. Das Folieren von Rosen und Farbstainen. Schätzung der Arbeitszeit. Massnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen.

c. Fachzeichnen.

Anfertigen einer Werkstattzeichnung für einen Juwelenschmuck nach Angaben.

C. Bijouterie-Polisseuse.

a. Arbeitsprüfung.

Jede Kandidatin hat folgende Arbeiten nach Angabe der Experten selbstständig durchzuführen:

Schleifen und Polieren eines goldenen, flächigen Schmuckstückes;

Polieren einer Kette;

Fertigstellen eines ziselierten Schmuckstückes;

Ausziehen, Schleifen und Polieren eines Juwelenschmuckstückes in Platin oder Weissgold;

Herstellen von Kratzwasser, Beize;

Vergolden und Versilbern.

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung erfolgt an Hand von Anschauungsmaterial und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der Schleif- und Poliermaterialien, der Hilfsmaterialien und gebräuchlichsten Chemikalien. Eigenschaften der zu bearbeitenden Metalle.

Werkzeug- und Maschinenkunde: Unterhalt, Handhabung und Zweck der Schleif- und Poliermaschinen (Antrieb, Tourenzahl). Wirkungsweise der Filz- und Tuchscheiben und Bürsten bei verschiedenen Umdrehungsgeschwindigkeiten. Die galvanischen Anlagen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Behandlung der Metalle beim Schleifen und Polieren. Wirkung der gebräuchlichsten Säuren und Bäder auf die verschiedenen Metalle und Edelsteine. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

V. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, gutes Aussehen, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben.

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Berufs- arbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Für die Beurteilung der Prüfungsstücke der Arbeitsprüfung sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können vom Verband schweizerischer Goldschmiede unentgeltlich bezogen werden.

A. Goldschmied.

a. Arbeitsprüfung.

Pos. 1. Zurichten des Materials.

- » 2. Ausführen der Details.
- » 3. Montieren.
- » 4. Löten, Versäubern.
- » 5. Aufbau und Form des Arbeitsstückes.
- » 6. Reparaturen.

b. Berufskennntnisse.

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Edelsteinkunde.
- » 3. Werkzeugkunde.
- » 4. Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen.

Pos. 1. Konstruktive Richtigkeit der Werkstattzeichnung.

- » 2. Formenschönheit und Proportion der Entwurfszeichnung.
- » 3. Darstellung und Sauberkeit der Zeichnungen.

B. Fasser.*a. Arbeitsprüfung*

Pos. 1. Zurichten der Werkzeuge.

- » 2. Herrensiegelring.
- » 3. Chatonring.
- » 4. Juwelenstück.
- » 5. Reparaturen.

b. Berufskenntnisse.

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Edelsteinkunde.
- » 3. Werkzeugkunde.
- » 4. Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen.

Pos. 1. Konstruktive Richtigkeit der Werkstattzeichnung.

- » 2. Formen- und Farbensinn.
- » 3. Darstellung und Sauberkeit der Zeichnung.

C. Bijouterie-Polisseuse.*a. Arbeitsprüfung.*

Pos. 1. Schleifen und Polieren von Gold.

- » 2. Polieren von Ketten.
- » 3. Polieren ziselierter Schmuckstücke.
- » 4. Schleifen und Polieren von Juwelenschmuck.

b. Berufskenntnisse.

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeug- und Maschinenkunde.
- » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Goldschmiedes und des Fassers wird je durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Für die Bijouterie-Polisseuse fällt das Fachzeichnen weg. Die Gesamtnote ergibt sich somit zu $\frac{1}{4}$ der Notensumme der angeführten Fächer.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

VI. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft.

Bern, den 14. September 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Stampfli.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Silberschmiede- und Ziselegewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Art. 5, Abs. 1, Art. 13, Abs. 1, und Art. 19, Abs. 1,
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der
Folge Bundesgesetz genannt) und von Art. 4, 5 und 7 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Silberschmiede- und Ziselegewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Silberschmiede- und Ziselegewerbe erstreckt
sich auf folgende Berufe:

- A. Silberschmied mit einer Lehrzeitdauer von 4 Jahren;
- B. Ziseleur » » » » 4 »

Die zuständige kantonale Behörde kann bei den vorgenannten Berufen im
Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes
eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1—2 gelernten Arbeitern
tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

Betriebe mit ständig 3—6 gelernten Arbeitern dürfen 2,
» » » 7—12 » » » 3 und
» » » 13—20 » » gleichzeitig 4 Lehrlinge
ausbilden.

Auf je 1—10 weitere ständig beschäftigte gelernte Arbeiter kann ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Die Zahl der Lehrlinge in den beiden Berufsarten soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der ständig beschäftigten, gelernten Arbeiter des betreffenden Berufes stehen.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm.

Allgemeines für beide Berufe.

Mit Beginn der Lehrzeit sind jedem Lehrling ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen. Der Lehrling ist vor allem an Ordnung und Zuverlässigkeit, sowie an sauberes, genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches Arbeiten zu gewöhnen. Er ist im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an zu allen beruflichen Arbeiten heranzuziehen und zur Führung eines Tagebuches anzuhalten. Der Lehrling ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeitsausführungen auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als *Wegleitung* für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

A. Silberschmied.

Erstes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Einführen in das Handhaben der Werkzeuge und Arbeitsmaschinen. Anfertigen von Werkzeugen, wie Hammer, Schaber, Punzen, Härten und Anlassen von Stahl. Üben im Schneiden mit der Blechschere, im Sägen, Feilen, Walzen, Ziehen von Draht. Aufteilen von Flächen. Auftiefen von flachen, runden Schalen. Einziehen durch Faltenschlagen. Planieren. Biegen und Löten von Zargen für Serviettenringe und einfache Korpusarbeiten. Lesen von Werkstattzeichnungen.

Berufskennntnisse: Verwendung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Herkunft, Eigenschaften, Verwendung

und Bearbeitbarkeit der gebräuchlichsten Werkstoffe, wie Metalle, Legierungen, Lote, Hilfsmaterialien.

Zweites Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Löten von Fugen. Anfertigen von Bechern und Vasen aus Zargen mit aufgelötetem Boden. Schlagen von Flächen auf einfachen Korpusarbeiten. Löten von Bordüren an Schalen. Herstellen ovaler Schalen. Ausführen einfacher Montierarbeiten und Reparaturen. Schneiden von Gewinden. Schleifen und Fertigstellen von Silberwaren. Anfertigen und Verstiften von Holzgriffen für Kannen. Abbeizen und Abbrennen metallischer Gegenstände aller Art.

Berufskennntnisse: Eigenschaften, Wirkung und Aufbewahrung der wichtigsten Säuren und Reinigungsmittel. Herkunft, Eigenschaften und Verwendung der gebräuchlichsten Schleif- und Poliermittel. Berufliche Vorschriften über Feingehalt und Stempelung der Gold- und Silberwaren.

Drittes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Herstellen runder, ovaler und viereckiger Korpusarbeiten aus Zargen. Schlagen verschiedenartiger Flächen auf Korpusarbeiten. Ausführen schwieriger Lötarbeiten. Montieren von Scharnieren. Treiben von Ansätzen und Schnauzen auf Pechunterlage. Treiben (Aufziehen) von Bechern, Vasen und Kannen. Schmieden von Gegenständen, wie massive Leuchterarme, Kannenhenkel, und, wo üblich, Besteck. Montieren von Leuchtern. Schlagen von Rippen (Abschläge). Ausführen von Reparaturarbeiten. Anfertigen von Werkstattzeichnungen. Berechnen von Inhalten.

Berufskennntnisse: Einführen in die Stillehre. Wenn möglich Einführung in die Grundlagen der Edelsteinkunde.

Viertes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Treiben (Aufziehen) und Herstellen von schwierigen Korpusarbeiten aus Zargen. Treiben viereckiger Stücke. Anfertigen von Dosen mit bündigen Scharnieren. Schmieden und Spannen von Tellern, Platten und Tabletten. Ausführen schwieriger Reparaturen. Anfertigen von Werkstattzeichnungen und Berechnungen.

Berufskennntnisse: Kenntnisse über das Metalldrücken und die Herstellung von Holzfuttern, das Stanzen und Pressen von Hohlkörpern.

B. Ziseleur.

Erstes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Einführen in das Handhaben der Werkzeuge. Schmieden, Feilen, Härten und Anlassen von Stahl. Herstellen der Werkzeuge (Punzen, Meissel, Schaber, Stichel). Anfertigen von Hammerstielen. Zurichten

von Musterblechen. Aufzeichnen, Anreissen und Schroten von Linien und geometrischen Ornamenten. Gravieren einfacher Linien und Ornamente; Treiben von Linien und Hohlkehlen. Absetzen von Flächen. Herstellen von Pech. Ein- und Auskitten von Gefässen. Zeichnen von Ornamenten.

Berufskenntnisse: Herkunft, Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der wichtigsten Metalle und Legierungen. Ihre Eignung zum Treiben. Eigenschaften und Verwendung der Hilfsmaterialien, wie Treibkitte und Pech.

Zweites Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Zeichnen und Treiben von Ornamenten mit Wulsten, Bändern, Buckeln und von einfachen Motiven, wie Blätter und Blumen. Ausführen von Mattierungen. Herstellen einfacher Modelle in Wachs oder Plastilin in Anlehnung an die erwähnten Formen und Ornamente. Giessen der Modelle in Gips. Herstellen von Reliefabdrücken in Gips. Zeichnen von Ornamenten. Gravieren, Meisseln und Ziselieren einfacher Siegelringe. Nachziselieren gegossener Teile.

Berufskenntnisse: Eigenschaften und Verwendung des Modelliermaterials und des Gipses. Vorsichtsmassnahmen beim Herstellen von Gipsmodellen. Stillehre, die charakteristischen Merkmale der wichtigsten Epochen.

Drittes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Zeichnen und Treiben schwierigerer Motive von Blättern, Blumen, Früchten. Treiben mit Prolleisen auf Gefässen. Treiben mit Hammer. Aussägen und Verschneiden von Ornamenten mit Meissel und Stichel. Ausführen einfacher Lötarbeiten. Modellieren, Patinieren, Anfertigen von Werkstattzeichnungen. Zeichnen von Schriften.

Berufskenntnisse: Erweiterte Stilkunde. Einführung in die Heraldik.

Viertes Lehrjahr.

Praktische Arbeiten: Treiben von Blättern und Blumen in Verbindung mit verschiedenen Mattbehandlungen. Zeichnen und Ziselieren (Treiben, Prellen und Verschneiden) von figürlichem Schmuck (Mensch- und Tierfiguren). Zeichnen und Ziselieren heraldischer Formen (Schilde, Helm, Helmdecke, heraldische Figur). Anfertigen schwieriger Modelle. Abguss der Modelle in Gips.

Berufskenntnisse: Erweiterte Kenntnisse der Heraldik.

4. Übergangsbestimmung.

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft.

Bern, den 14. September 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Stampfli.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Silberschmiede- und Ziseleurgewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
 nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930
 über die berufliche Ausbildung und des Art. 29 der zugehörigen Verordnung I
 vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Silberschmiede- und Ziseleurgewerbe.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskenn-
nisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Aus-
übung seines Berufes als Silberschmied oder Ziseleur nötigen Fertigkeiten
und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind sein Arbeitsplatz und die Werkzeugmaschinen anzuweisen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Das Handwerkzeug hat der Prüfling selber mitzubringen. Die Experten haben ihn ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert für

	Arbeitsprüfung	Berufs- kenntnisse	Fach- zeichnen
Silberschmied $3\frac{1}{2}$ Tage	ca. 23 Std.	ca. 1 Std.	ca. 4 Std.
Ziseleur $3\frac{1}{2}$ Tage	» 23 »	» 1 »	» 4 »

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

A. Silberschmied.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Prüfling hat nach Angabe der Experten und unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes eine der folgenden Arbeiten selbständig auszuführen, bei der möglichst alle wichtigen Techniken vorkommen:

Schale mit Fuss, Dose mit Deckel, Plateau, kleiner Korpusgegenstand. Anfertigen von Reparaturen an Silberwaren (ca. 2 Stunden).

b. Berufskennntnisse.

Die Prüfung ist an Hand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der gebräuchlichsten Werkstoffe, wie Metalle, Legierungen, Lote, Hilfsmaterialien. Eigenschaften, Wirkung und Verwendung der gebräuchlichsten Schleif- und Poliermaterialien, Säuren und Reinigungsmittel.

Werkzeugkunde: Handhabung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken. Das Metalldrücken und die Herstellung von Holzfuttern. Die Grundlagen der Stillehre. Berufliche Vorschriften über Feingehalt und Stempelung der Gold- und Silberwaren. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten.

c. Fachzeichnen.

Anfertigen einer Werkstattzeichnung eines einfachen Modells mit allen Details und Schnitten und Entwerfen eines einfachen Gegenstandes als Kundenzeichnung.

B. Ziseleur.

a. Arbeitsprüfung.

Jeder Kandidat hat nach Angabe der Experten und unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes eine der folgenden Arbeiten selbständig auszuführen, bei denen möglichst alle wichtigen Techniken vorkommen:

Treiben und Ziselieren eines einfachen Motivs auf Schale oder Gefäss. Treiben und Ziselieren einer Brosche. Gravieren und Ziselieren einer Reliefverzierung auf Siegelring, wobei mindestens eine Seite fertigzustellen ist.

b. Berufskenntnisse.

Die Prüfung ist an Hand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der wichtigsten Metalle und Legierungen. Ihre Eignung zum Treiben. Eigenschaften und Verwendung der Hilfsmaterialien, wie Treibkitte, Pech, Modelliermaterial, Gips.

Werkzeug- und Maschinenkunde: Handhabung und Unterhalt der verschiedenen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen, wie Schlag-, Stanz- und Presswerkzeuge, Hobelbänke, Fräs- und Graviermaschinen. Die hauptsächlichsten Prägeverfahren und Prägemaschinen.

Allgemeine Fachkenntnisse: Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken einschliesslich Modellieren und Giessen in Gips. Oberflächenbehandlung. Stilkunde und Heraldik. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Oberflächenberechnungen.

c. Fachzeichnen.

Jeder Kandidat hat nach Angabe der Experten den Entwurf und die Werkzeichnung für ein geeignetes Werkstück (Gefäss, Schale, Siegelring oder Brosche mit Reliefarbeit) anzufertigen.

5. Beurteilung und Notengebung.

Allgemeines.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind genaue und saubere Arbeit, gutes Aussehen, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Arbeitszeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Berufs- arbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle berechnet.

Für die Beurteilung der Prüfungsstücke der Arbeitsprüfung sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung (Qualität und Quantität) zu berücksichtigen.

Die Prüfungsformulare zur Eintragung der Noten können vom Verband schweizerischer Goldschmiede unentgeltlich bezogen werden.

A. Silberschmied.

a. Arbeitsprüfung.

Pos. 1. Berechnen und Zuschneiden des Materials.

- » 2. Hammerarbeit.
- » 3. Ausführen und Form der Details.
- » 4. Montieren.
- » 5. Löten, Richten und Versäubern.

b. Berufskennntnisse.

Pos. 1. Materialkunde.

- » 2. Werkzeugkunde.
- » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen.

- Pos. 1. Konstruktive Richtigkeit der Werkzeichnung.
 » 2. Formschönheit und Proportion der Entwurfszeichnung.
 » 3. Darstellung und Sauberkeit der Zeichnungen.

B. Ziseleur.*a. Arbeitsprüfung.*

- Pos. 1. Übertragen der Werkzeichnung.
 » 2. Treiben, Pressen und Glühen.
 » 3. Einhalten der Masse und Zeichnung.
 » 4. Formgeben.
 » 5. Gesamteindruck.

b. Berufskenntnisse.

- Pos. 1. Materialkunde.
 » 2. Werkzeug- und Maschinenkunde.
 » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen.

- Pos. 1. Richtigkeit und Genauigkeit der Werkzeichnung.
 » 2. Darstellung und Sauberkeit des Entwurfes.
 » 3. Formensinn.

Prüfungsergebnis.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Silberschmiedes und des Ziseleurs wird je durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskenntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1944 in Kraft.

Bern, den 14. September 1944.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

5415

Stampfli.

Vorübergehende Wiedereröffnung des eidgenössischen Schuldbuches.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, gestützt auf Art. 8 der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1939 zum Bundesgesetz über das eidgenössische Schuldbuch, verfügt die Öffnung des eidgenössischen Schuldbuches vom

10. November bis 9. Dezember 1944

zur Eintragung von Forderungen aus den nachstehend verzeichneten Schuldverschreibungen:

I.

Verzeichnis der Anleihen, deren Titel im Schuldbuch eingetragen werden können.

Bezeichnung der Anleihen		Ordentlicher Verfall	Kündigung seitens des Schuldners zulässig
a. nicht amortisierbare Anleihen:			
4 %	Staatsanleihe 1930	1. 9. 1950	per 1. 9. 1945
4 %	» 1931	30. 9. 1956	per 30. 9. 1946
4 %	» 1933	15. 12. 1953	per 15. 12. 1948
3 %	» Wehranleihe . . . 1936	1. 4. 1940–1949	—
3½ %	» 1937	15. 7. 1952	—
4 %	Landesverteidigungsanleihe. . . 1940	15. 3. 1950	per 15. 3. 1947
3½ %	Staatsanleihe 1940	15. 12. 1950	per 15. 12. 1948
3½ %	» 1941	31. 5. 1953	per 31. 5. 1949
3 %	» Kassascheine. . . 1941	31. 5. 1947	—
3½ %	» 1941	1. 12. 1956	per 1. 12. 1951
2½ %	» Kassascheine. . . 1941	1. 12. 1946	—
3½ %	» März 1942	15. 3. 1954	per 15. 3. 1949
3½ %	» Juli. 1942	1. 7. 1957	per 1. 7. 1952
2½ %	» Kassascheine. . . 1942	1. 7. 1949	—
2½ %	» Kassascheine April 1943	15. 4. 1948	—
3½ %	» November 1943	1. 11. 1963	per 1. 11. 1955
3½ %	» 1943	1. 11. 1953	per 1. 11. 1949
2½ %	» Kassascheine Nov. 1943	1. 11. 1948	—
3½ %	» Mai. 1944	1. 5. 1964	per 1. 5. 1956
3½ %	» Mai. 1944	1. 5. 1955	per 1. 5. 1951
2½ %	» Kassascheine Mai. 1944	1. 5. 1949	—
3 %	Schweiz. Bundesbahnen, Rente . 1890	—	jederzeit
4½ %	» » 1927	1. 10. 1945	—
4 %	» » März/Nov. 1931	15. 4. 1951	per 15. 4. 1946
4 %	» » 1934	1. 3. 1949	per 1. 3. 1946
3½ %	Jura-Simplon-Bahn 1894	31. 12. 1957	ab 1. 1. 1904

b. amortisierbare Anleihen:				Mittlerer Verfall	Kündigung seitens des Schuldners zulässig
3 %	Staatsanleihe	1903		15. 4. 1949	ab 15. 4. 1913
3 1/2 %	» Serien I/III	1932/33		1. 4. 1955	—
3 1/2 %	»	1942		1. 1. 1968	per 1. 7. 1957
3 1/2 %	» April	1943		15. 1. 1965	per 15. 4. 1958
3 %	Schweiz. Bundesbahnen diff.	1903		15. 11. 1954	ab 15. 11. 1917
3 1/2 %	»	1932		1. 10. 1954	—
3 1/2 %	»	1935		15. 3. 1953	—
3 %	»	1938		30. 4. 1963	per 30. 4. 1948
4 %	Centralbahn	1880		30. 4. 1952	—
3 1/2 %	» September	1894		15. 9. 1951	ab 15. 9. 1904
3 1/2 %	» Dezember	1894		15. 12. 1951	ab 15. 12. 1904
3 1/2 %	Gotthardbahn, I. Hypothek	1895		30. 9. 1962	ab 30. 9. 1901

II.

1. Die eidgenössische Schuldbuchverwaltung (Schweizerische Nationalbank in Bern) nimmt vom 10. November bis 9. Dezember 1944 Anmeldungen für die Eintragung von Forderungen aus Titeln der im vorstehenden Verzeichnis aufgeführten Anleihen entgegen.

2. Die Anmeldungen sind mit den zur Eintragung angemeldeten Titeln (ohne Coupons 1944) bei der eidgenössischen Schuldbuchverwaltung (Schweizerische Nationalbank in Bern) direkt oder durch Vermittlung der übrigen Nationalbankstellen, beziehungsweise der üblichen Bankverbindungen, zuhanden der Schuldbuchverwaltung einzureichen. Allfällige Sendungsspesen gehen zu Lasten des Einreichers.

3. Die für die Anmeldung erforderlichen Formulare (Antrag, Unterschriftenverzeichnis, Bordereau) sowie Merkblätter für die Benützer des Schuldbuches sind bei sämtlichen Sitzen, Zweiganstalten und eigenen Agenturen der Schweizerischen Nationalbank zu beziehen.

Bern, den 16. Oktober 1944.

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

5433

E. Nobs.

Patentierung von Grundbuchgeometern.

Auf Grund der mit Erfolg bestandenen Prüfungen ist den nachgenannten Herren das Patent als Grundbuchgeometer erteilt worden:

Bandle, Hans Ernst, von Frauenfeld,
 Broillet, Charles Henri, von Zürich und Ponthaux,
 Götsch, Walter, von Bürglen und Weinfelden,
 Hofer, Otto Albert, von Rheineck,
 Hunsperger, Paul, von Wynigen,

Milliet, Pierre Edouard Georges, von Bonvillars,
 Pfister, Felix, von Dagmersellen,
 Quadri, Ido, von Canobbio,
 Vital, Curdin, von Sent.

Bern, den 14. Oktober 1944.

5433

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Urteil.

Nr. 3558/43.

Der Einzelrichter der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1944 in Zürich in der Strafsache gegen **Baroni Desiderio**, geb. 15. Oktober 1875, von Verona (Italien), Schuhmacher, ehemals Bederstrasse 35 in Zürich, nun in Italien,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln) vorsätzlich begangen in Zürich im August oder September 1940, dadurch, dass der Beschuldigte vom Mitbeschuldigten Benassi Contardo, in Zürich, ohne Abgabe von Rationierungsausweisen 40 kg Teigwaren bezog, und er wird in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln und Art. 180 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 15.—,
 2. zu den Kosten, nämlich:
 - Fr. 5.— Spruchgebühr,
 - » 3.80 Untersuchungskosten,
 - » —.60 Kanzleiauslagen,
- Fr. 9.40 total.

Es wird

verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Publikation der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Zürich, den 10. Juli 1944.

*Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

Lüchinger.

5433

Urteil.

Nr. 125/44.

Der Einzelrichter der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1944 in Zürich in der Strafsache gegen **Massa Otto**, geb. 4. September 1905, von Voghera (Italien), Damencoiffeur, wohnhaft gewesen bis Mai 1943 Elisabethenstrasse 26, Zürich 4, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), Art. 8 der gleichnamigen Verfügung Nr. 4 des eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 18. Oktober 1940 betreffend Milchablieferung, Butterrationierung und Rahmverbot), vorsätzlich begangen in Zürich im Herbst 1941 durch Bezug von 6 kg Spaghetti (und andern Teigwaren), 3 Tafeln Fett, 5 kg Butter und 7 kg Zucker ohne Abgabe von Rationierungsausweisen, und wird in Anwendung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln und Art. 180 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege

in contumaciam verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 40.—,
2. zu den Kosten, nämlich:
Fr. 8.— Spruchgebühr,
» 5.60 Untersuchungskosten,

Fr. 13.60 total.

Es wird

verfügt:

Dieses Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt, sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Ruckschein zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Publikation der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Zürich, den 21. Juli 1944.

*Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

5433

Lüchinger.

Urteil.

Nr. 2677.

Der Einzelrichter der 2. strafrechtlichen Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in seiner Sitzung vom 20. März 1944 in Zürich in der Strafsache gegen **Debon Josef**, geb. 1. April 1918, von Einsiedeln (Schwyz), Hausierer und Schneider, früher wohnhaft bei Biondi, Zürich 4, Feldstrasse 115, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes,

erkannt:

Der Beschuldigte wird schuldig erklärt: der Widerhandlung gegen Art. 7, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), Art. 7, Abs. 4, der Verfügung Nr. 14 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. November 1940 über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten (Rationierung von Seifen und Waschmitteln), in Verbindung mit Art. 25 des schweizerischen Strafgesetzbuches, vorsätzlich begangen am 17. Dezember 1942 in Zürich durch Gehilfenschaft beim Verkauf von 1 Seifen-, $\frac{1}{2}$ Lebensmittel- und 1 Lebensmittelzusatzkarte durch Louise Utiger an Hauswirth unter Entgegennahme einer Provision von Fr. 2.50, und er wird in Anwendung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über die Sicherstellung der Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln und Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 25. Juni 1940 über die Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten und Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember

1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 40.—,
2. zu den Kosten, nämlich:
Fr. 8.— Spruchgebühr,
» 14.70 Untersuchungskosten,
Fr. 22.70 total.
3. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird angewiesen, das Urteil ins Strafregister eintragen zu lassen.

Es wird

verfügt:

Das Urteil ist dem Betroffenen durch Publikation im Bundesblatt sowie dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes durch Zustellung eines Doppels mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zu eröffnen.

Sie werden darauf aufmerksam gemacht, dass Sie innert 20 Tagen seit der Publikation des Urteils im Bundesblatt die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen können. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppeln dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzu-reichen.

Zürich, den 29. März 1944.

*Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

Lüchinger.

5433

Urteil.

Die 1. strafrechtliche Kommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat in ihrer Sitzung vom 25. August 1944 in Bern in der Strafsache gegen **Marx Nobel**, des Josef und der Berta, geb. Hartmann, geb. 3. April 1914, von Mörschwil (St. Gallen), Korbmacher, unstat, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil,

erkannt:

Marx Nobel, vorgenannt, wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 5 der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht, Art. 3, Abs. 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departements vom 31. März 1942 über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse, beide in Verbindung mit Art. 8 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942 über die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht.

vorsätzlich begangen

- a. durch unpünktliches Befolgen eines Aufgebots zum Arbeitsdienst auf der Baustelle von nationalem Interesse «Sörenberg», indem er statt am 19. erst am 21. Juli 1943 zur Arbeit antrat,
- b. durch Verlassen dieser Baustelle am 21. Juli 1943 ohne Bewilligung der zuständigen Arbeitseinsatzstelle,

und er wird in Anwendung der zitierten Bestimmungen sowie des Art. 7 des genannten Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1942, der Art. 2 und 6 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch, des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 über die Einsetzung strafrechtlicher Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, des Art. 172 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege und des Art. 13 der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1924 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

verurteilt:

1. zu 5 Tagen Gefängnis,
2. zu den Verfahrenskosten, bestimmt auf eine Urteilsgebühr von Fr. 50, den Kanzleiauslagen von Fr. 5.30 und den bis zur Überweisung entstandenen Kosten von Fr. 18.70.
3. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wird beauftragt das Urteil im schweizerischen Strafregister eintragen zu lassen.

Es wird verfügt:

Dieses Urteil wird dem Verurteilten durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Er wird darauf aufmerksam gemacht, dass er innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der strafrechtlichen Rekurskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes verlangen kann. Der Rekurs ist schriftlich und begründet in drei Doppelten dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einzureichen.

Bern, den 25. August 1944.

*Namens der 1. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes:*

O. Peter.

Strafmandat.

Nr. 6795.

Eberli Christine, geb. 1895, gewesene Wirtin des Restaurants zur «Au», Adliswil, jetzt Hausangestellte, Restaurant «Ratskeller», Baden, wird durch Überweisung des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements beim unterzeichneten Einzelrichter beschuldigt der Widerhandlung gegen Art. 1, Abs. 2, und Art. 4 der Verfügung Nr. 13 des Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 13. März 1941 über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Einführung von Mahlzeitencoupons) begangen im Monat September 1943 durch Abgabe von Speisen, welche rationierte Lebensmittel enthielten, an verschiedene Personen ohne Entgegennahme von Mahlzeitencoupons, speziell am 18. September an Wilhelm Bosshardt und Emma Fontanesi in Adliswil, mit dem Antrag, Sie seien zu einer Busse von Fr. 100 und zu den Kosten zu verurteilen.

Der Richter eröffnet Ihnen, gestützt auf diesen Antrag und die Akten, in Anwendung der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September 1939/26. November 1940 über die Einsetzung und die Erweiterung der Zuständigkeit der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, der Art. 6 ff. des Verfahrensreglements der strafrechtlichen Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 4. Dezember 1940/23. Januar 1942 und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1942 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

folgende Strafe:

Sie werden verurteilt zu

1. einer Busse von Fr. 100
2. den Kosten im Betrage von » 28, bestehend aus
 - a) Spruchgebühr Fr. 14
 - b) Kosten bis zur Überweisung » 14

Das vorstehend eröffnete Urteil wird rechtskräftig, wenn dagegen innerhalb der Frist von 5 Tagen seit Zustellung beim unterzeichneten Richter kein Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen «ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch».

Der Einspruch gilt als Vernehmlassung im Sinne von Art. 6, Ziff. 2, des Verfahrensreglements vom 4. Dezember 1940. Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat gegen das vom unterzeichneten Richter eröffnete Urteil kein Einspruchsrecht, wenn die im vorliegenden Strafmandat ausgefallte Busse gleich hoch oder höher ist, als sie vom

Generalsekretariat beantragt wurde. Lautet dagegen der Antrag des Generalsekretariats auf eine höhere Busse, als sie vom Richter dem Beschuldigten in diesem Strafmandatsverfahren eröffnet wird, so steht dem Generalsekretariat ebenfalls das Recht zu, gegen die Bussenverfügung des Richters innerhalb der Frist von 5 Tagen Einspruch zu erheben.

Weinfelden, den 30. August 1944.

*Der Einzelrichter
der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

Dr. H. Seeger.

5433

Mitteilung.

Im Strafverfahren gegen Adolf Christen und Mitangeklagte betreffend Gewalt und Drohung gegen Beamte und Freiheitsberaubung wird dem Angeklagten **Steiner Paul**, geb. 22. Januar 1897, Tagelöhner, zuletzt in Baar (Kt. Zug), zur Zeit unbekannten Aufenthalts, eröffnet:

1. dass ihm als amtlicher Verteidiger bestellt worden ist Fürsprech Dr. Josef Studer, Hirschenplatz 12, in Luzern;

2. dass die Akten vom 28. Oktober bis 3. November 1944 auf der Kanzlei des Bundesgerichts in Lausanne aufliegen und hier von ihm eingesehen werden können;

3. dass er innert der gleichen Frist seine Beweismittel schriftlich zu bezeichnen hat. Die Tatsachen, für welche die Beweismittel angerufen werden, sind dabei genau anzugeben.

Lausanne, den 18. Oktober 1944.

5433

Der Präsident des Bundesstrafgerichts:
Nägeli.

Entscheidseröffnung.

Franz Riedweg, geboren 10. April 1907, von Luzern und Menznau (Kanton Luzern), verheiratet, Dr. med., gegenwärtig unbekannten Aufenthalts im Ausland, wird eröffnet, dass das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 19. Oktober 1944 folgenden Entscheid getroffen hat:

1. Franz Riedweg wird das Schweizerbürgerrecht in Anwendung von Art. 3, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 11. November 1941 über Änderung der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts entzogen.

2. Der Entzug erstreckt sich auf seine Ehefrau und seine Kinder (Art. 3, Abs. 3, des erwähnten Beschlusses).
3. Der vorliegende Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege (Art. 7, Abs. 2, des erwähnten Beschlusses).

Bern, den 20. Oktober 1944.

5433

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

Hauswirth, Adolf, Melker, von Saanen (Bern), geb. 22. Dezember 1899, wohnhaft in Zollen, Kreis Soldin, Deutschland, als Beschuldigter, betreffend Handel mit Mahlzeitencoupons, auf Donnerstag, den 9. November 1944, nachmittags 2 Uhr, Hirschengraben 15, Erdgeschoss, Zürich 1.

Zürich, den 20. Oktober 1944.

5433

*Der Präsident der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

Dr. Heusser.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Testaments-Eröffnung.

An die gesetzlichen Erben der am 15. Juni 1944 in der Anstalt Schlössli in Oetwil am See, Kanton Zürich, verstorbenen Frau **Elise Mathilde Wohlwend, geb. Leemann**, Tochter des Kaspar Leemann und der Elisabetha geb. Spörri, geb. 23. Juli 1863, Witwe des Johannes Wohlwend, von Diepoldsau und Sennwald, zuletzt wohnhaft in Widnau, erfolgt hiemit gemäss Art. 558 des Zivilgesetzbuches die Mitteilung, dass die genannte Erblasserin eine eigenhändige letztwillige Verfügung, datiert 4. Juni 1941, mit Nachtrag hinterlassen hat, die eröffnet worden ist. Die Erblasserin hat über ihren gesamten Nachlass verfügt, wozu sie berechtigt war, da keine pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden sind.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1944
Date	
Data	
Seite	1147-1178
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 159

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.